

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2023**

---

- 1. Streichung der Gebührenordnungsposition 16223 im Abschnitt 16.3 EBM und der Gebührenordnungsposition 21235 im Abschnitt 21.3 EBM.**
- 2. Aufnahme eines siebten Spiegelstrichs in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der Gebührenordnungspositionen 16210 bis 16212 im Abschnitt 16.2 EBM. Der bisherige siebte Spiegelstrich wird zum achten Spiegelstrich.**
  - Psychiatrische Kontrolluntersuchung einschließlich Zwischen- und/oder Fremdanamnese,
- 3. Aufnahme eines siebten Spiegelstrichs in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der Gebührenordnungspositionen 21210 bis 21212 im Abschnitt 21.2 EBM. Der bisherige siebte Spiegelstrich wird zum achten Spiegelstrich.**
  - Neurologische Kontrolluntersuchung einschließlich Zwischen- und/oder Fremdanamnese,
- 4. Aufnahme eines siebten und achten Spiegelstrichs in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 im Abschnitt 21.2 EBM. Der bisherige siebte Spiegelstrich wird zum neunten Spiegelstrich.**
  - Psychiatrische Kontrolluntersuchung einschließlich Zwischen- und/oder Fremdanamnese,
  - Neurologische Kontrolluntersuchung einschließlich Zwischen- und/oder Fremdanamnese,

**5. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 16210, 16211, 16212, 21214 und 21215**

<b>Gebührenordnungs- position des EBM</b>	<b>Bewertung bis 31.03.2023 in Punkten</b>	<b>Bewertung ab 01.04.2023 in Punkten</b>
16210	195	196
16211	183	184
16212	184	186
21214	253	254
21215	261	262

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung des EBM mit Wirkung zum 1. April 2020 wurden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 16223 (Psychiatrische Kontrolluntersuchung) und 21235 (Neurologische Kontrolluntersuchung) gemäß der Protokollnotizen 6 und 7 zu Beschlussteil E auf zwei Jahre befristet eingeführt und festgelegt, dass nach Ablauf der zwei Jahre die Überführung in die Grundpauschalen der Kapitel 16 und 21 erfolgt. Bei der Bewertungsanpassung der Grundpauschalen der Kapitel 16 und 21 wird die innerhalb der zwei Jahre abgerechnete Leistungsmenge (Häufigkeit) der GOP 16223 und GOP 21235 berücksichtigt.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die GOP 16223 im Abschnitt 16.3 und die GOP 21235 im Abschnitt 21.3 gestrichen. Die Leistungsinhalte der GOP 16223 werden in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der neurologischen Grundpauschalen (GOP 16210 bis 16212) und die Leistungsinhalte der GOP 21235 in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der psychiatrischen Grundpauschalen (GOP 21210 bis 21212) überführt. In den fakultativen Leistungsinhalt der Grundpauschalen für Fachärzte für Nervenheilkunde und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie (GOP 21213 bis 21215) werden sowohl die Leistungsinhalte der GOP 16223 als auch der GOP 21235 überführt.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine Anpassung der Bewertungen der Grundpauschalen nach den GOP 16210 bis 16212, 21214 und 21215 auf der Grundlage

der abgerechneten Leistungsmenge. Bei den GOP 21210 bis 21213 erfolgt keine Anpassung der Bewertungen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.